

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz steht vor der Tür

Wer ein unangemeldetes Nummernkonto hat, sollte die Zeit nutzen, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Selbstanzeige beim Finanzamt wirkt strafbefreiend (Seite 5).

3 / 2011

STEURO®

DER MANDANTEN - BERATER

INHALT

Seite 2

Autogeschäfte, wieder mal was Neues / Nutzungsüberlassung von Kraftfahrzeugen

Seite 3

Umbauten für Behinderte gelten als außergewöhnliche Belastungen / Rückstellungen / Aussonderungen im Jahresablauf berücksichtigen

Seite 4

Vorsteuerabzug für Erschließungskosten, Betriebsausflüge und Beteiligungsverkäufe

Seite 5

Schwarzgeldplage / Strafbefreiende Selbstanzeige empfehlenswert / Handwerkerrechnungen

Seite 6

Steuervereinfachungsgesetz / Finanzämter müssen zu ihrem Wort stehen

Seite 7

E-Bilanz / Pilotphase beendet / Erkenntnisse veröffentlicht

Seite 8

Bei den Familienkosten: Günstigerprüfung oder Kindergeld?

Steuerkalender

FRAGEBÖGEN UNTERWEGS

Vorsicht geboten

Finanzämter könnten Angaben zu fiskalischen Zwecken nutzen

In diesen Wochen verschicken Finanzämter Fragebögen, in denen sie detaillierte Angaben zu betriebswirtschaftlichen Informationen und Kennzahlen abfragen. Diese Informationen sollen der Vorbereitung von Betriebsprüfungen dienen. So wurden beispielsweise im Friseurhandwerk Daten zur Kundenstruktur, Menge des verbrauchten Shampoos

pro Haarwäsche sowie zu weiteren Verbrauchswerten abgefragt. Die Informationen sollen angeblich als weitere Grundlage für die Prüfung der Buchführung dienen. Tatsache ist aber, dass die Angaben häufig der Begründung und Rechtfertigung von Schätzungen auf Basis eigener Angaben des Unternehmers genutzt werden.

Dabei sind zu sehr ins Detail gehende Spezifizierungsverlangen unzumutbar, beispielsweise die „Entzifferung der Unkosten“, wenn dies dazu führt, dass es zu einer völligen Auflegung und Umrechnung der Konten kommt. Hieraus kann man sogar den Schluss ziehen, dass eine Mitteilungspflicht selbst dann nicht besteht, wenn die Fragen im Ermittlungsbogen zwar zu beantworten sind, dies aber nur nach umfangreichen Ermittlungen und Umrechnungen möglich ist.

Dem Betriebsinhaber liegen die angefragten Informationen oft gar nicht vor, da für deren Ermittlung Aufzeichnungen erforderlich sind, die denen einer Kostenrechnung zumindest nahe kommen. Derartige Rechenwerke erstellen Kleinbetriebe meist gar nicht. Früher haben Unternehmer ihre eigenen Angaben geschätzt. Dabei kam es zu Fehleinschätzungen und zuweilen gravierenden Abweichungen zu den Ergebnissen der Rechnungslegung, die der Betriebs-



Umfrage

Foto: Fotolia

FRAGEBÖGEN UNTERWEGS: Fortsetzung von der Titelseite

► prüfer zum Anlass nimmt, die Richtigkeit der Buchführung insgesamt zu bezweifeln und ein steuerliches Ergebnis durch eigene Schätzungen zu ermitteln.

Fachleute empfehlen, solche Fragebögen nur dann auszufüllen, wenn die Angaben aufgrund von laufend erstellten Aufzeichnungen vorliegen. Es ist zu beachten, dass nach Teilen der Rechtsprechung eine Vorlagepflicht auch für solche Aufzeichnungen besteht, die weder durch Gesetz noch durch die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gefordert werden. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass der Umfang

der Mitwirkungspflichten sich nicht nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Die Mitwirkungspflicht ist begrenzt. Es dürfen nur Auskünfte eingeholt werden, die zur Feststellung des steuerlich erheblichen Sachverhalts notwendig sind. Dabei gilt, wie bei jeder Aktivität der Verwaltungen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Finanzamt kann die Ausfüllung eines Fragebogens nur verlangen, wenn konkrete Umstände oder allgemeine Erfahrungen für eine Steuerpflicht im Einzelfall sprechen. Allein die allgemeine Tatsache, dass Steuergesetze nicht immer beachtet werden, stellt keine Erfahrung in diesem

Sinne dar. Steuerpflichtige müssen exakte Fragen beantworten und Unterlagen vorlegen. Wenn das Finanzamt daraus eine Nachkalkulation ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen erstellt, sind auf Verlangen die Kalkulationsgrundlagen offen zu legen. Steuerpflichtige sind verpflichtet, ihr Wissen wiederzugeben. Sie sind aber nicht verpflichtet, für die Betriebsprüfung erstmalig Zuschlägsätze zu ermitteln, um so die Basis einer Nachkalkulation zu liefern. Angaben, die zur Beantwortung des Fragebogens nicht vorliegen, müssen nicht gemacht werden. Ein solches Verlangen ist rechtswidrig. ■

STEURO TIPP

Die Rechtslage ist nicht eindeutig. Grundlage für die Fragebögen der Finanzverwaltung kann nur die Abgabenordnung sein. Nur mit diesem Hintergrund sind Sie als Unternehmer zur Mitwirkung und Auskunftspflicht gegenüber der Finanzbehörde verpflichtet. Wenn Sie den Fragebogen trotzdem ausfüllen wollen, sollten Sie nur Fragen beantworten, bei denen Sie die Antwort klar und eindeutig geben können. Antworten, bei denen es um Schätzungen oder vage Vermutungen geht, können Sie jederzeit unterlassen. Ihre Auskunftspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitteilung von Wissen und Tatsachen, nicht auf Vermutungen. ■

AUTOGESCHÄFTE

Wieder mal was Neues

Nutzungsüberlassung von Kraftfahrzeugen



Autogeschäfte

Foto: VW

Die schwer überschaubare steuerliche Behandlung bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen wird um einen weiteren Aspekt erweitert. Beim Niedersächsischen Finanzgericht steht ein Ver-

fahren an, in dem geprüft wird, ob die Pauschalbewertung der privaten Nutzung eines betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs nach der Ein-Prozent-Regelung verfassungskonform ist, wenn

die Nutzungsentnahme nach dem Listenpreis bei der Erstzulassung ohne Berücksichtigung von Rabatten bemessen wird.

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs (17. Juni 2009, AZ: VI R 18/07) findet sich die Antwort darauf. Nach diesem Urteil waren bei einer günstigen Abgabe von Autos an die eigenen Arbeitnehmer deren unverbindliche Preisempfehlungen an den Käufer nicht immer geeignet, die von den Arbeitnehmern zu versteuernden Vorteile zu bestimmen. Das Finanzgericht hatte jedoch festgestellt, dass ein Autohaus schon ohne weitere Verhandlungen auf diese Preisempfehlung einen Rabatt von acht Prozent gewährte. Deshalb verminderte der Bundesfinanzhof den Endpreis

um diesen Rabatt, und es gab für den Arbeitnehmer keinen lohnsteuerrechtlich relevanten Vorteil.

Im jetzt anhängigen Fall ist zu entscheiden, ob diese neu aufgestellten Grundsätze bei der Bewertung von Sachbezügen auch auf die Besteuerung der Nutzungsüberlassung eines Kraftfahrzeugs für den privaten Gebrauch übertragbar sind. ■

STEURO TIPP

Bei diesen Fällen sollten betroffene Steuerpflichtige Einspruch beim Finanzamt einlegen. Unter Bezugnahme auf das beim Niedersächsischen Finanzgericht vorliegende Urteil kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden, um das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung zu erreichen. ■

HAUSBAU

Behindert wohnen

Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen



Behinderung

Foto: Fotolia

Eine Familie, die zur Miete wohnte, erwarb 2005 ein Grundstück mit Haus für 30 000 Euro. Das Gebäude aus dem Jahr 1900 wurde für rund 200 000 Euro umgebaut und modernisiert. Eines der Kinder der Kläger ist von Geburt an schwerbehindert. In der Einkommensteuererklärung für 2006 machte die Familie

30 000 Euro als außergewöhnliche Belastungen wegen des behinderten Kindes geltend. Im Jahr darauf wurde für rund 4000 Euro das Zimmer des behinderten Kindes erneut umgebaut. Diese Kosten wurden steuerlich nicht akzeptiert und der Antrag abgelehnt. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg, da

die Kläger „durch den Umbau einen Gegenwert erhalten hätten“, so der Finanzhof.

Der Bundesfinanzhof hat das angefochtene Urteil aufgehoben und entschieden, dass Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein können, denn es seien größere Aufwendungen, als sie der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes erwachsen. Aufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds müssten als außergewöhnliche Belastung auch dann berücksichtigt werden, wenn die bauliche Gestaltung langfristig geplant wird. Wie schon in einem Urteil vom 22. Oktober (2009 VI R 7/09) blieb ein durch die Aufwendungen erlangter Gegenwert dabei außer Betracht.

Diese Kosten seien, so das Gericht, weder durch den Grund- oder Kinderfreibetrag noch durch den Behinderten- und Pflege-Pauschbetrag abgegolten und stehen so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit, dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwerts in Anbetracht der Gesamtumstände in den Hintergrund tritt (Urteil vom 24. Februar 2011, VI R 16/10). ■

STEURO TIPP

Der Bundesfinanzhof entschied allerdings auch, dass nicht die gesamten Aufwendungen für den Wohnraum, sondern nur die auf die krankheits- oder behindertengerechte Ausgestaltung des individuellen Wohnumfelds beruhenden Mehrkosten abzugsfähig sind. Wer solche Baumaßnahmen plant, sollte beim Umbau dokumentieren, welche Kosten durch die Behinderung des zukünftigen Bewohners veranlasst sind, um so die steuerliche relevanten Kosten eindeutig nachweisen zu können. ■

RÜCKSTELLUNGEN

Fünfeinhalb Jahre

Aussonderungen im Jahresablauf müssen berücksichtigt werden

Der Fall: Ein Apotheker bildet für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen im Jahresabschluss eine Rückstellung von 10 700 Euro. Er hatte den unstrittigen jährlichen Aufwand von 1070 Euro mit zehn multipliziert. Doch der Bundesfinanzhof entschied, dass dabei die voraussichtlichen

Aussonderungsmöglichkeiten berücksichtigt sein müssen.

Bei der Bewertung der Rückstellung sei die Dauer der Aufbewahrungspflicht in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt der Unterlagen und der gesetzlichen Dauer der Aufbewahrungsfristen zu bewerten. Zudem könnten nur

die Aufwendungen für Unterlagen zurückgestellt werden, deren Existenz bis zum jeweiligen Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sei. Der Umstand, dass auszusondernde Unterlagen voraussichtlich durch neue Unterlagen späterer Jahre ersetzt würden, mithin kein Stauraum frei werden würde, könne nicht berücksichtigt werden.

Der vom Finanzamt vorgenommene und vom Gericht bestätigte Ansatz einer durchschnittlichen Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren sei nicht zu beanstanden. Zum jeweiligen Bilanzstichtag müssten die Unterlagen zwischen ein und zehn Jahren aufbewahrt werden, im Schnitt also $[(10 + 1) : 2 =] 5,5$ Jahre (Urteil vom 18. Januar 2011, X R 14/09). ■

VORSTEUERABZUG

Kontrolle ist besser

Erschließungskosten, Betriebsausflug und Beteiligungsverkauf

Der Bundesfinanzhof hat zeitgleich drei Grundsatzurteile zum Verhältnis von Vorsteuerabzug und Entnahme-Besteuerung bei der Umsatzsteuer veröffentlicht. In allen dreien weist das Gericht darauf hin, dass der Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn der Unternehmer die Leistung für bestimmte Ausgangsumsätze verwendet. Es muss sich um Umsätze handeln, die der Unternehmer gegen Entgelt erbringt und die entweder steuerpflichtig oder Ausfuhrlieferungen einer steuerpflichtigen Lieferung gleichgestellt sind. Zwischen der Eingangsleistung und diesen Ausgangsumsätzen muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen. Mittelbar verfolgte Zwecke gelten nicht.

Erschließungskosten

Eine GmbH hatte sich bei der Gemeinde verpflichtet, „öffentliche Anlagen für die Erschließung eines Gewerbegebiets unentgeltlich herzustellen“. Die Firma ging davon aus, dass sie beim Verkauf der Grundstücke zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Dies verneinte der Bundesfinanzhof. Begründung: Die Firma habe die einzelnen Grundstücke als öffentlich „erschlossen“ angeboten und verkauft. Aus den Vereinbarungen des Unternehmens mit der Gemeinde und den Grundstückskäufern ergab sich, dass die GmbH beabsichtigte, sie unentgeltlich an die Gemeinde zu liefern. Da die unentgeltliche Lieferung einer Entnahme gleichsteht, war der Vorsteuerabzug zu versagen. Der nur mittelbar

verfolgte Zweck, die Grundstücke des Erschließungsgebiets steuerpflichtig zu liefern, ändert hieran nichts (Urteil vom 13. Januar 2011, V R 12/08).

Betriebsausflug

Unternehmer, wie beispielsweise der Steuerberater des

Unternehmer ist dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, ohne dass eine Entnahme zu versteuern ist. Übersteigt die Summe die Freigrenze, ist von einer Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer auszugehen. Nach der bisherigen Rechtsprechung war der Unternehmer dann



Betriebsausflug

Foto: Fotolia

Streitfalls, sind nach ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt. Doch ein genauer Blick in die Gesetzeslage lohnt sich: Bei Betriebsausflügen besteht eine Freigrenze von 110 Euro je Arbeitnehmer. Der

zum Vorsteuerabzug berechtigt, hatte aber eine Entnahme zu versteuern. Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof geändert.

Anders als bisher besteht bei Überschreiten der Freigrenze

für den Unternehmer kein Anspruch auf Vorsteuerabzug mehr; deshalb unterbleibt die bisherige Entnahmebesteuerung. Maßgeblich ist, dass sich Entnahme für unternehmensfremde Privatzwecke und Leistungsbezug für das Unternehmen gegenseitig ausschließen. Der nur mittelbar verfolgte Zweck, das Betriebsklima zu fördern, ändert daran nichts. Die neue Rechtsprechung kann sich beim Bezug steuerfreier Leistungen wie beispielsweise Theaterbesuchen als vorteilhaft erweisen (Urteil vom 9. Dezember 2010, V R 17/10).

Beteiligungsverkauf

Dieses Urteil betrifft ein Industrieunternehmen, das routinemäßig steuerpflichtige Umsätze ausführt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, und daneben eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft steuerfrei veräußert hat. Strittig war, ob das Unternehmen aus den Beratungsleistungen, die es für die Beteiligungsveräußerung bezogen hat, im Hinblick auf seine allgemeine Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt war oder ob dieses Recht aufgrund der Steuerfreiheit der Beteiligungsveräußerung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Vorsteuerabzug ab. Es bestehe der maßgebliche direkte und unmittelbare Zusammenhang zur steuerfreien Beteiligungsveräußerung. Dass das Industrieunternehmen die Beteiligung veräußerte, um den hierdurch erzielten Erlös für seine steuerpflichtige Umsatzstätigkeit zu verwenden, rechtfertigt als nur mittelbar verfolgter Zweck keine abweichende Beurteilung (Urteil vom 27. Januar 2011, V R 38/09). ■

SCHWARZGELDPLAGE

In Kürze Verschärfung

Strafbefreiende Selbstanzeige empfehlenswert / Alles oder gar nichts

Grünes Licht für das deftige Schwarzgeldbekämpfungsgesetz steht bevor. Wer irgendwo ein ungemeldetes Nummernkonto hat, sollte seine Zeit nutzen und schleunigst eine strafbefreiende Selbstanzeige nach der günstigeren bisherigen Rechtslage in Betracht ziehen. Neu beim Schwarzgeldbekämpfungsgesetz ist, dass die Selbstanzeige nur noch begrenzt strafbefreiend wirkt.

Künftig muss eine Selbstanzeige komplett alle Hinterziehungsfälle enthalten, um Straffreiheit zu bekommen. Sie darf sich nicht nur als Teilselbstanzeige auf bestimmte Steuerquellen bezie-

hen. Strafbefreiung erhält nur noch derjenige, der alle noch verfolgbareren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart.

Die Selbstanzeige garantiert nur Straffreiheit, wenn die Besteuerungsgrundlagen aller strafrechtlich bisher noch nicht verjährten Zeiträume erfasst sind.

Der Finanzausschuss konkretisiert diesen Punkt: Es ist für eine wirksame Selbstanzeige erforderlich, dass alle nicht verjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, beispielsweise der Einkommensteuer, vollständig offenbart werden. Dann tritt die strafbefreiende

Wirkung vorbehaltlich der weiteren Bedingungen für die verkürzte Einkommensteuer auch ein, wenn Sachverhalte zur Umsatzsteuer nicht offen gelegt werden sollten.

Taktieren und Reue nach Stand der Ermittlungen wird nicht belohnt. Der Zeitpunkt, wann eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, wird daher der tatsächlichen und technischen Ermittlungs- und Prüfungsrealität angepasst. Eine Straffreiheit tritt nicht mehr ein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Damit kommt es nicht mehr auf das Erscheinen des

Prüfers an. Straffreiheit kann nicht mehr eintreten, wenn bei einer der offenbarten Taten ohnehin die Entdeckung droht. Damit verschärfen die Koalitionsfraktionen den bisherigen Gesetzentwurf weiter. Die Strafbefreiung wird nur bis zu einer Hinterziehungssumme von 50 000 Euro gelten.

Die Einführung der 50 000-Euro-Grenze orientiert sich an der aktuellen Rechtsprechung des BGH zu einer Steuerhinterziehung in großem Ausmaß ab dieser Schwelle und soll eine zielgenaue Bekämpfung der schwer kriminellen Steuerhinterziehung bringen. ■

HANDWERKERRECHNUNGEN

Darauf sollten Sie achten

Schwarzarbeit zurückzudrängen bisher nicht gelungen

Der Rechnungshof fordert die Abschaffung des Steuerabzugsbetrages für Handwerkerleistungen. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzämter Handwerkerrechnungen jetzt noch genauer unter die Lupe nehmen. Laut Bundesrechnungshof verfehle die Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen, die den Fiskus vier Milliarden Euro im Jahr koste, ihr Ziel, die Bekämpfung von Schwarzarbeit und die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in privaten Haushalten.

Tatsächlich werde der Steuerabzugsbetrag überwiegend für Leistungen gewährt, die

der Steuerpflichtige ohnehin legal in Anspruch nehmen würde: Schornsteinfeger, Heizungs- und Aufzugswartung sowie Hausmeister- und Reinigungsdienste.

Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass der Finanzbeamte die erforderlichen Belege in jedem Fall vorgelegt bekommen möchte und ganz genau prüfen wird.



Handwerker

Foto: Fotolia

Dazu gehört: Eine Rechnung, in der die begünstigten Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten getrennt vom nicht begünstigten Material ausgewiesen sind sowie einen Beleg darüber, dass Sie das Entgelt auf ein Konto des Empfängers eingezahlt haben. Das kann zum Beispiel ein Überweisungsträger in Verbindung mit dem dazugehörigen Kontoauszug sein. ■

STEURO TIPP

Damit der Beamte Ihnen die Förderung für begünstigte Arbeiten nicht verweigern kann, achten Sie deshalb bitte genauestens darauf, dass die notwendigen Nachweise vorliegen! Ein abgestempelter Überweisungsträger allein ist nicht ausreichend. ■

HILFE AM ARBEITSPLATZ

Was geht steuer- und beitragsfrei?

Ziel: Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands



Hilfe am Arbeitsplatz

Foto: Fotolia

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen anbieten. Dazu gehören beispielsweise Massagen, Rückenschulung oder Stressbewältigung am Arbeitsplatz. Diese Arbeitgeberleistungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie einen Betrag von 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Unter die Steuerbefreiung fallen die Leistungen, die im Leitfaden Prävention „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen“ aufgeführt sind.

Dort sind die folgenden Handlungsfelder genannt: Bewegungsgewohnheiten (Reduzierung von Bewegungsmangel, Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme), Ernährung (Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Vermeidung

und Reduktion von Übergewicht), Stressbewältigung und Entspannung (Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken) und Suchtmittelkonsum (Förderung des Nichtrauchens, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol, Reduzierung des Alkoholkonsums).

Gesundheitsförderung bei der Arbeit

Arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats), gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung (Ausrichtung der Betriebsverpflegungsangebote an Ernährungsrichtlinien und Bedürfnisse der Beschäftigten), Schulung des Küchenpersonals usw.

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barzuschüsse des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter für extern

durchgeführte Maßnahmen. Die Übernahme beziehungsweise die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitness-Studios ist jedoch nicht steuerbefreit. Unter die Steuerbefreiung fällt aber, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Fitness-Studios oder Sportvereine anbieten und die den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen gerecht werden.

Gehaltsumwandlung zugunsten der Gesundheitsförderung?

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass es sich um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt. Leistungen, die unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung (Umwidmung) des verein-

barten Arbeitslohns erbracht werden, sind nicht steuerfrei. Seit 2011 geht die Finanzverwaltung auch dann von einer zusätzlichen Leistung aus, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung, beispielsweise freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld, erbracht wird.

Höchstbetrag überschritten?

Wird der jährliche Höchstbetrag von 500 Euro je Arbeitnehmer überschritten, ist zu prüfen, ob es sich beim übersteigenden Betrag um eine nicht zum Arbeitslohn führende Maßnahme im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers handelt. Maßnahmen im Wert von bis zu 500 Euro bleiben aber auch bei Überschreiten des Höchstbetrags in jedem Fall steuer- und sozialversicherungsfrei. ■



Fitnessstraining

Foto: Fotolia

VERBINDLICHE AUSKUNFT

Erleichterungen sind geplant

Finanzämter müssen zu ihrem Wort stehen / Steuervereinfachungsgesetz 2011

Die Praxis der Steuergestaltungen leidet prinzipiell unter dem komplexen deutschen Steuerrecht, und die fortlaufenden Gesetzesänderungen kommen erschwerend hinzu. Um sich abzusichern, ist es üblich, dass Fachleute eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragen. Diese soll künftig erleichtert werden. Das gilt für die Profis ebenso wie für die Laien.

Die verbindliche Auskunft beim Finanzamt hilft dabei, keine schwerwiegenden und folgenreichen Fehler zu machen. Die Finanzbehörde ist an ihre Aussage zum Sachverhalt gebunden, der der verbindlichen Auskunft zugrunde liegt und noch nicht verwirklicht ist.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen, und der Antragsteller muss erklären, dass zu diesem Sachverhalt noch bei

keiner anderen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft beantragt wurde und dass alle für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben der Wahrheit entsprechen. Im Antrag selbst muss der geplante Sachverhalt und das besondere steuerliche Interesse erläutert werden. Ferner muss die ungeklärte steuerliche Frage bezeichnet und die eigene Rechtsansicht dargestellt werden.

Das Bundeskabinett hat im Februar 2010 den Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen, das verschiedene Steuerentlastungen vorsieht. So soll beispielsweise die Gebührenordnung der verbindlichen Auskunft gelockert und eine Bagatellgrenze eingeführt werden. Das Gesetz soll im Juni diesen Jahres im Bundestag und vom Bundesrat abschließend im Juli vor der Sommerpause ver-

abschiedet werden und zum Januar 2012 in Kraft treten. Nach dem Steuervereinfachungsgesetz soll die Abgabenordnung erweitert werden. Die wesentlichste Änderung hierbei ist, dass nur noch verbindliche Auskünfte kostenpflichtig sein sollen, die sich auf wesentliche und aufwändige Sachverhalte beziehen. Um zu bestimmen, wann ein Fall wesentlich und aufwändig ist, sieht der Gesetzesentwurf eine Bagatellgrenze in Höhe von 10 000 Euro vor. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Verbindliche Auskünfte zu Bagatellfällen künftig gebührenfrei sind.

Macht der Auskunftersuchende keine oder keine belastbaren Angaben zum Gegenstandswert und kann er auch nicht von der Finanzbehörde geschätzt werden, wird die Gebühr nach dem Zeitwert bemessen. Momentan verlangt das Finanzamt für

eine Bearbeitungsgebühr von bis zu zwei Stunden bis zu 200 Euro. Nach dem Steuervereinfachungsgesetz soll jedoch auch an dieser Stelle eine Art Bagatellgrenze eingeführt werden. Im Klartext: Die Gebührenpflicht entfällt künftig, wenn die Bearbeitungszeit für die verbindliche Auskunft weniger als zwei Stunden beträgt. ■

STEURO TIPP

Die Änderung der Gebührenregelung für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft erfolgt nur mit Wirkung für die Zukunft. Wer eine verbindliche Auskunft vor Inkrafttreten der Neuregelung beantragt hat, hat dies in Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenpflicht getan. ■

E-BILANZ

Pilotphase beendet

Erkenntnisse werden veröffentlicht

Zu Anfang des Jahres fand im Bundesministerium der Finanzen eine Informationsveranstaltung statt, in der über die Pilotphase zur E-Bilanz informiert wurde. Die Pilotphase ist nun abgelaufen.

Davon unabhängig ist es auch nach Ablauf der Pilotphase möglich, Datensätze zu Testzwecken elektronisch zu übermitteln. Diese Testfälle werden durch die von der

Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Programmschnittstelle ERiC (Elster-RichClient) plausibilisiert. Bei erfolgreicher Prüfung erhält der Übermittler ein Transfer-ticket, das über die formale Fehlerfreiheit informiert. Dem Finanzministerium wird in regelmäßigen Abständen vom Projekt „E-Bilanz“ berichtet. Über die Auswertungsergebnisse der Pilotphase wird im Rahmen einer weiteren Veranstaltung informiert. Die

Einladung zu dieser Veranstaltung wird sich an die Unternehmen und die steuerlichen Berater richten, die an der Pilotphase teilnehmen, sowie an die Vertreter der Verbände. Die Erörterungen sollen unter Beteiligung der Länder stattfinden.

In der Zwischenzeit werden die Entwürfe des Anwendungsschreibens zur Taxonomie überarbeitet und die aus der Pilotphase sowie die im

Rahmen der Veranstaltung gewonnenen Erkenntnisse hierin einfließen. Dieser Entwurf soll den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt werden, bevor eine endgültige Abstimmung dessen auf Bund-Länder-Ebene erfolgt. ■

STEURO TIPP

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter der Rubrik „Schnittstellen“ auf www.eSteuer.de. ■

FAMILIENKOSTEN

Günstigerprüfung oder Kindergeld?

Bisher ruhende Einsprüche nicht vorschnell zurücknehmen

Darf dem Kindergeld nur die Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag gegenübergestellt werden? Oder zählt bei der Günstigerprüfung auch der Erziehungsfreibetrag mit? Zu dieser Frage hat

sich der Bundesfinanzhof in einem Urteil leider nicht geäußert. Damit bleibt alles beim Alten: Bei der Günstigerprüfung wird geprüft, ob für Sie als Eltern das Kindergeld günstiger ist oder ob

Sie mit der Steuerersparnis durch Kinderfreibetrag und Erziehungsfreibetrag besser fahren. Gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (AZ: 2 BvR 451/11). ■

UNSERIÖSE WIRTSCHAFT

Hohe Steuerschulden . . .

. . . ziehen Entzug der Gewerbelaubnis nach sich

Bei hohen Steuerschulden kann eine Gewerbelaubnis entzogen werden. Denn aus diesem Grund erweist sich der Gewerbetreibende als unzuverlässig und erfüllt damit einen der wesentlichen Untersagungsgründe, welche die Gewerbeordnung

aufflistet. So entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem aktuellen Urteil.

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Klage eines ehemaligen Gastwirtes ab. Er hatte erhebliche Steuerschulden

angehäuft und musste außerdem Insolvenz anmelden. Gleichwohl wollte er seine Schankerlaubnis behalten. Als ihm diese entzogen wurde, erhob er Klage: Es treffe nicht zu, dass er unzuverlässig sei, sondern er habe nur wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Das Gericht ließ diesen Einwand nicht gelten. Wirtschaftlich ungeordnete Verhältnisse seien jedenfalls dann auch gewerberechtlich relevant, wenn der Betroffene sich nicht rechtstreuhaltend verhalte. Das sei bei hohen Steuerschulden stets der Fall. ■

TERMINE

STEUERKALENDER 2011

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 14.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

| | | | | | |
|----|---|----|----|----|----|
| Mo | 6 | 13 | 20 | 27 | |
| Di | 7 | 14 | 21 | 28 | |
| Mi | 1 | 8 | 15 | 22 | 29 |
| Do | 2 | 9 | 16 | 23 | 30 |
| Fr | 3 | 10 | 17 | 24 | |
| Sa | 4 | 11 | 18 | 25 | |
| So | 5 | 12 | 19 | 26 | |

Juli

- 11.07. Ende der Abgabefrist
- 14.07. Ende der Zahlungsschonfrist
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

| | | | | | |
|----|---|----|----|----|----|
| Mo | 4 | 11 | 18 | 25 | |
| Di | 5 | 12 | 19 | 26 | |
| Mi | 6 | 13 | 20 | 27 | |
| Do | 7 | 14 | 21 | 28 | |
| Fr | 1 | 8 | 15 | 22 | 29 |
| Sa | 2 | 9 | 16 | 23 | 30 |
| So | 3 | 10 | 17 | 24 | 31 |

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist
- 15.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

| | | | | | |
|----|---|----|----|----|----|
| Mo | 1 | 8 | 15 | 22 | 29 |
| Di | 2 | 9 | 16 | 23 | 30 |
| Mi | 3 | 10 | 17 | 24 | 31 |
| Do | 4 | 11 | 18 | 25 | |
| Fr | 5 | 12 | 19 | 26 | |
| Sa | 6 | 13 | 20 | 27 | |
| So | 7 | 14 | 21 | 28 | |

STEURO TIPP

Wenn Sie aus einem der folgenden Gründe Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid eingelegt haben, sollten Sie ihn nicht zurücknehmen, sondern unter Verweis auf die Verfassungsbeschwerde aufrecht erhalten: Einbeziehung der ab 2002 erhöhten Freibeträge für Kinder in die Günstigerprüfung und die Höhe des Freibetrags bei auswärtiger Unterbringung eines volljährigen Kindes, das sich in Ausbildung befindet. ■

Impressum

Herausgeber:
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 • D-65533 Limburg
Tel.: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:
Uwe Gabler • Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg,
Tel.: 06431/2 63 98
E-Mail: uwegabler@arcor.de

Layout und Grafik:
Robert Michalak • Aachener Str. 250
D-50931 Köln, Tel.: 0221/16 86 77 60
E-Mail: rotamic@romic.org

Wichtiger Hinweis:
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.
Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.